

# RS VwGH Beschluss 1988/05/02 88/09/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1988

## Rechtssatz

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in den Angelegenheiten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist der BM für Arbeit und Soziales (vgl. dazu die Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 idF BGBl Nr 78/1987, Teil 2, lit D, Z 3). Die gegen das Landesarbeitsamt gerichtete Säumnisbeschwerde ist daher als unzulässig zurückzuweisen (Hinweis auf E 24.3.1988, 88/09/0027).

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## Im RIS seit

06.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)